

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1982

Nr. 15

ausgegeben am 4. Februar 1982

Gesetz

vom 4. November 1981

über die Liechtensteinische Landesbank

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeines

Art. 1

Name, Sitz, Rechtsform

1) Unter der Firma Liechtensteinische Landesbank besteht eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie wird in diesem Gesetz kurz als Landesbank bezeichnet.

2) Die Landesbank hat ihren Sitz in Vaduz. Sie kann inländische Geschäftsstellen errichten.

Art. 2

Zweck

- 1) Die Landesbank hat insbesondere zur Aufgabe
- die Befriedigung der öffentlichen und privaten Kreditbedürfnisse zu erleichtern;
 - die sichere und zinstragende Anlage von Ersparnissen zu ermöglichen;
 - ihre Dienste bei der Vermittlung des Zahlungsverkehrs zur Verfügung zu stellen;

- die verfügbaren Gelder des Landes und seiner Institutionen zu zins-tragender Anlage zu übernehmen.

2) Sie fördert unter Beachtung gesunder bankbetrieblicher und kauf-männischer Grundsätze die volkswirtschaftliche Entwicklung des Fürs- tentums Liechtenstein.

Art. 3

Staatsgarantie

Das Land haftet für sämtliche Verbindlichkeiten der Landesbank, für deren Erfüllung ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

Art. 4

Rechnungseinheit

Für die Landesbank gilt als Rechnungseinheit die gesetzlich festgelegte Währung.

Art. 5

Bekanntmachungen

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Landesbank erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen.

II. Eigenkapital, Dotationskapital und Gewinnverwendung

Art. 6

Zusammensetzung des Eigenkapitals

- 1) Als Eigenkapital gilt:
- a) das Dotationskapital;
 - b) die offenen Reserven einschliesslich Gewinnvortrag;

c) die stillen Reserven, die auf einem besonderen Konto ausgeschieden, nicht für einen besonderen Zweck bestimmt und als Eigenkapital bezeichnet sind.

2) Vom Eigenkapital sind gegebenenfalls ein Verlustvortrag und ein ungedeckter Rückstellungsbedarf abzuziehen.

Art. 7

Eigenkapitalverhältnisse

1) Die Landesbank hat dafür zu sorgen, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen ihren Aktiven, ihren Forderungen aus schwebenden Geschäften und ihren Regressforderungen aus Eventualverbindlichkeiten einerseits und dem Eigenkapital andererseits besteht.

2) Die Regierung setzt mit Verordnung Mindestsätze fest, die den unterschiedlichen Risiken aus der Geschäftstätigkeit Rechnung tragen.

Art. 8

Dotationskapital

Das Dotationskapital wird der Landesbank vom Staat bereitgestellt.

Art. 9

Gewinnverwendung

1) Aus dem Reingewinn ist vorerst das Dotationskapital zu verzinsen, wobei der Zinssatz die Selbstkosten des Landes nicht übersteigen darf.

2) Vom verbleibenden Betrag sind in runden Beträgen zuzuweisen:

- 100 % dem Reservefonds, bis dieser 40 % des Dotationskapitals erreicht hat;
- 60 % dem Reservefonds und 40 % der Landeskasse, bis der Reservefonds 80 % des Dotationskapitals erreicht hat;
- 50 % dem Reservefonds und 50 % der Landeskasse, wenn der Reservefonds 80 % des Dotationskapitals übersteigt.

3) Der Rest ist auf neue Rechnung vorzutragen.

4) Es werden keine Tantiemen ausgerichtet.

Art. 10*Reservefonds*

Der Reservefonds darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

III. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit**Art. 11***Liquidität*

1) Die Landesbank hat dafür zu sorgen, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen ihren greifbaren Mitteln und leicht verwertbaren Aktiven einerseits und ihren kurzfristigen Verbindlichkeiten andererseits besteht.

2) Die Regierung setzt mit Verordnung hierüber die einzuhaltenden Richtlinien fest; sie umschreibt die Begriffe der greifbaren Mittel und der leicht verwertbaren Aktiven sowie der kurzfristigen Verbindlichkeiten.

3) Die Regierung kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Anforderungen in bezug auf die Mindestliquidität vorübergehend erhöhen oder reduzieren.

Art. 12*Risikoverteilung*

Die Landesbank hat für eine angemessene Risikoverteilung zu sorgen. Die Regierung setzt hierüber mit Verordnung Richtlinien fest.

IV. Geschäftskreis**Art. 13***Geschäftskreis, Geschäftsrahmen*

1) Die Landesbank betreibt alle Arten von Bankgeschäften, insbesondere die Geschäfte einer Hypothekenbank.

2) Der Geschäftsbereich der Landesbank umfasst insbesondere:

- a) Annahme von Einlagen in Heft- oder Kontoform als Spar-, Anlage-, Einlage- und Depositengelder in laufender Rechnung und auf Termin oder gegen Ausgabe von Kassen- und Anleihe-Obligationen;
- b) Ausleihung und Anlage von Geldern;
- c) Durchführung von Diskont- und Wechselgeschäften;
- d) An- und Verkauf von Wertpapieren, anderen Papieren des Geld- und Kapitalmarktes, Schuldbuchforderungen und ähnliches, Devisen, ausländischen Banknoten und Edelmetallen für eigene und fremde Rechnung;
- e) Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften;
- f) Leistung von Bürgschaften und Garantien;
- g) Eröffnung von Akkreditiven, Wechsel-, Scheck- und Dokumentarinkassi;
- h) Treuhandanlagen und Treuhandkredite;
- i) Aufbewahrung und Verwaltung von Wertschriften und Wertgegenständen und Vermietung von Schrankfächern;
- k) Besorgung des Zahlungsverkehrs;
- l) Ausübung der Funktion der Verwaltung, der Zeichnungsstelle und der Depotbank von Anlagefonds;
- m) Emission von Anleihen Dritter, Unterbeteiligungen an Emissionskonsortien sowie Übernahme der Funktion einer Zeichnungs- und Zahlstelle für Anleihen;
- n) Anlageberatung und Vermögensverwaltung sowie Übernahme und Verwaltung von Treuhandschaften;
- o) Annahme von Aufträgen zur Gründung inländischer Verbandspersonen und Übernahme der Repräsentanz solcher Verbandspersonen.

3) Mit Zustimmung der Regierung kann die Landesbank Beteiligungen erwerben.

4) Die von der Landesbank gewährten Kredite, Darlehen und Vorschüsse gegen Grundpfand unterliegen grundsätzlich der Amortisationspflicht. Die Abzahlung kann durch Annuitäten oder durch gleichbleibende Kapitalbeträge erfolgen. Wird ausnahmsweise Zugehör belehnt, so sind dafür gesonderte Rückzahlungen zu vereinbaren. In besonderen Fällen kann die Landesbank für die regelmässigen Kapitalrückzahlungen Fristverlängerungen bewilligen, ganz oder teilweise auf die regelmässigen Kapitalrückzahlungen verzichten oder Darlehen ohne regelmässige Abzahlungspflicht gewähren.

Art. 14*Auslandsgeschäfte*

1) Für Geschäfte ausserhalb des Inlandes und der Schweiz gelten folgende Einschränkungen:

- a) Kredite dürfen nur gewährt werden, soweit sie durch bankübliche, leicht realisierbare Sicherheiten oder erstklassige Garantien oder Bürgschaften gedeckt sind; das gleiche gilt für Eventualverpflichtungen und für schwebende Geschäfte.

Darlehen und Kredite gegen Grundpfand sind nur erlaubt, wenn das Grundstück Eigentum einer im Inland domizilierten natürlichen Person oder Eigentum einer inländisch beherrschten juristischen Person ist;

- b) Geldanlagen dürfen nur bei erstklassigen Banken erfolgen; der Verwaltungsrat legt ein Verzeichnis jener Banken an, die für eine Geldanlage in Frage kommen und setzt Höchstlimiten fest;
- c) Der Erwerb von börsenmässig gehandelten Aktien und Obligationen ist zulässig;
- d) Devisenpositionen sind im Rahmen der vom Verwaltungsrat festzulegenden Limiten erlaubt;
- e) Der Erwerb von dauernden Beteiligungen und von Liegenschaften ist nicht gestattet.

2) Auslandsgeschäfte können nur mit solchen Ländern getätigt werden, in denen keinerlei Transferbeschränkungen bestehen.

3) Das Total der Auslandsaktiven darf 25 % der Bilanzsumme nicht übersteigen.

4) Bei der Ermittlung der erforderlichen eigenen Mittel der Landesbank ist auf den Auslandsaktiven ein Zuschlag von 10 % in Anrechnung zu bringen.

V. Organisation**Art. 15***Organe*

Die Organe der Landesbank sind:

- a) der Verwaltungsrat;

- b) die Direktion;
- c) der Aufsichtsrat.

1. Der Verwaltungsrat

Art. 16

Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Landtag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Landtag wählt gleichzeitig zwei Ersatzmitglieder.
- 3) Jede der beiden Landschaften soll im Verwaltungsrat durch mindestens zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied vertreten sein.

Art. 17

Konstituierung, Beschlussfähigkeit, Protokoll, Entschädigung

- 1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.
- 2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei der Präsident mitstimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Über die Verhandlungen und Entscheide des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Präsidenten und durch den Sekretär zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.
- 4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen die gleichen Tagelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Landtages. Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär erhalten für ihre Tätigkeit überdies eine angemessene Entschädigung, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Art. 18

Zeichnungsrecht

Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 19

Aufgaben

Dem Verwaltungsrat steht die oberste Leitung der Landesbank zu. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Bestellung der Mitglieder der Direktion, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Regierung;
- b) Anstellung des Personals der Landesbank, soweit für bestimmte Personalkategorien diese Aufgabe nicht nach Geschäftsordnung der Direktion übertragen ist;
- c) Erteilung der Unterschriftsberechtigung auf Antrag der Direktion;
- d) Erlass der für die Organisation, den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzabgrenzung notwendigen Geschäftsordnung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung;
- e) Erlass der für einzelne Geschäftszweige notwendigen Reglemente, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung;
- f) Erlass des Reglementes für die Organisation und den Geschäftskreis der Geschäftsstellen;
- g) Erlass des Anstellungsreglementes und der Besoldungsordnung sowie des Reglementes über Fürsorgeeinrichtungen;
- h) Behandlung der in der Geschäftsordnung dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte;
- i) Geldaufnahmen der Landesbank, soweit diese Befugnis gemäss Geschäftsordnung nicht der Direktion zusteht;
- k) Beschlussfassung über die Richtlinien der Zinspolitik im Aktiv- und Passivgeschäft;
- l) Beschlussfassung über die Beteiligung an andern Unternehmen;
- m) Beschlussfassung über die Errichtung von inländischen Geschäftsstellen;
- n) Einrichtung eines internen Inspektorates und Erlass eines Reglementes sowie Entgegennahme der Prüfungsberichte;

- o) Genehmigung des Jahresberichtes und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Zwischenbilanzen;
- p) Genehmigung von Berichten der Direktion über den Geschäftsgang und Weitergabe an die Regierung;
- q) Entgegennahme des Berichtes der externen Revisionsstelle.

2. Direktion

Art. 20

Zusammensetzung; Aufgaben

1) Die Direktion der Landesbank besteht aus dem hauptverantwortlichen Direktor, aus stellvertretenden Direktoren und aus Vizedirektoren; die Zahl der stellvertretenden Direktoren und der Vizedirektoren wird vom Verwaltungsrat nach Bedarf bestimmt. Die Pflichten und Befugnisse der Mitglieder der Direktion werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

2) Die Direktion ist das geschäftsführende Organ. Sie leitet die Landesbank nach Massgabe des Gesetzes, der Verordnung, der Geschäftsordnung und der Spezialreglemente.

3) Die Direktion stellt dem Verwaltungsrat Antrag über die zu behandelnden Geschäfte und sorgt dafür, dass seine Beschlüsse ausgeführt werden.

4) Die Direktion verfasst die Berichte über den Geschäftsgang an den Verwaltungsrat.

3. Der Aufsichtsrat

Art. 21

Zusammensetzung

1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, von welchen je eines vom Landesfürsten, vom Landtag und von der Regierung ernannt wird. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

2) Der Aufsichtsrat konstituiert sich selbst und bezeichnet seinen Präsidenten und seinen Protokollführer.

3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates beziehen die gleichen Entschädigungen wie die Mitglieder des Landtages.

Art. 22

Aufgaben, Rechte

1) Der Aufsichtsrat prüft die Verwaltung und die Geschäftsführung der Bank, wofür ihm alle hierzu notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen sind. Ferner hat er über die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften zu wachen.

2) Er arbeitet dabei mit der externen Revisionsstelle zusammen und stützt sich auf deren Berichte und Informationen.

Art. 23

Berichterstattung

Der Aufsichtsrat erstattet der Regierung aufgrund seiner Feststellungen und Ermittlungen sowie gestützt auf die Revisionsberichte jährlich einen Bericht über die Lage der Bank. Wenn die Verhältnisse es erfordern, sind der Regierung auch Zwischenberichte einzureichen.

4. Vertretung, Verschwiegenheit, Anstellungsverhältnis

Art. 24

Vertretung

1) Für die rechtsverbindliche Vertretung der Landesbank gilt Kollektivunterschrift zu zweit.

2) Der Verwaltungsrat ist aber berechtigt, in der Geschäftsordnung für bestimmte Geschäftsarten eine abweichende Regelung zu treffen.

3) Die Zeichnungsberechtigung der unterschriftsberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates, der Direktion und der Prokuristen ist im Öffentlichkeitsregister einzutragen.

Art. 25

Verschwiegenheit

Es ist allen Organen der Landesbank und sämtlichen Angestellten strengste Verschwiegenheit über die geschäftlichen Beziehungen der Landesbank zu ihrer Kundschaft sowie über deren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zur Pflicht gemacht. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Austritt aus den Diensten der Landesbank.

Art. 26

Anstellungsverhältnis

1) Sämtliche Angestellten stehen zur Landesbank in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis. Das Anstellungsverglement und die Geschäftsordnung regeln die speziellen Berufspflichten der Angestellten.

2) Den Mitgliedern der Direktion sowie allen übrigen Angestellten sind Spekulationsgeschäfte in Wertpapieren und Waren, die Vermittlung von Bank- und Börsengeschäften und die Beteiligung an einer die Landesbank konkurrenzierenden Gesellschaft verboten.

3) Nebenbeschäftigungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, ebenso die Annahme eines öffentlichen Amtes oder die Übernahme von Repräsentanzen und Verwaltungsratsmandaten und dergleichen. Der Verwaltungsrat erlässt hierüber ein Reglement.

5. Ausschluss der Wählbarkeit

Art. 27

Ausschlussgründe und Unvereinbarkeit

1) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates sind nicht wählbar die Mitglieder der Regierung, Staatsbeamte und Staatsangestellte, Beamte und Angestellte sowie Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrates der Alters- und Hinterlassenenversicherung, ferner die Mitglieder der Landessteuerkommission und der Gemeindesteuerkommissionen sowie die Gemeindesteuerkassiere.

2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Inhaber, Verwaltungsratsmitglieder, Aufsichtsratsmitglie-

der oder Mitarbeiter einer Bank oder eines der Bankengesetzgebung unterstehenden Unternehmens sein.

3) Sämtliche Angestellten der Landesbank dürfen weder Mitglieder der Landes- oder einer Gemeindesteuerkommission noch des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates der Alters- und Hinterlassenenversicherung sein.

4) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht zu gleicher Zeit als Mitglieder oder Ersatzmitglieder angehören: Ehegatten; Eltern und Kinder; Grosseltern und Enkelkinder; Geschwister; Onkel, Tante, Neffe und Nichte; Grossonkel, Grosstante und Grossneffe, Grossnichte; Geschwisterkinder; Schwiegereltern und Schwiegerkinder; Schwäger, Schwägerinnen; Ehegatten von Geschwistern. Ein gleiches Verwandtschaftsverhältnis darf auch nicht bestehen:

- a) zwischen einem Mitglied des Verwaltungsrates und einem Mitglied des Aufsichtsrates;
- b) zwischen einem Mitglied des Verwaltungsrates oder des Aufsichtsrates und einem Mitglied der Direktion.

VI. Mitwirkung des Landtages und der Regierung

Art. 28

Landtag

Dem Landtag obliegt:

- a) die Beschlussfassung über die Höhe des Dotationskapitals;
- b) die Beschlussfassung über die Verzinsung des Dotationskapitals;
- c) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Ersatzmitglieder;
- d) die Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrates;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- f) die Schlichtung von Konflikten gemäss Art. 31 dieses Gesetzes.

Art. 29

Regierung

Der Regierung obliegt:

- a) die Bestätigung zur Wahl des Direktors, der stellvertretenden Direktoren und der Vizedirektoren;
- b) die Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrates;
- c) die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Reglemente;
- d) die Kenntnissnahme von Berichten über den Geschäftsgang und die Genehmigung von Revisionsberichten;
- e) die Berichterstattung an den Landtag über den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- f) die Ernennung der externen Revisionsstelle;
- g) die Genehmigung von Geldausleihungen an liechtensteinische Gemeinden.

Art. 30

Kontrollrecht

1) Der Regierung steht in bezug auf das gesamte Geschäftsgebaren der Landesbank ein umfassendes Kontrollrecht zu. Sie kann sich dabei der von ihr gemäss Art. 34 bestellten Revisionsgesellschaft sowie des Aufsichtsrates bedienen.

2) Zur Durchführung von ausserordentlichen Revisionen kann die Regierung nötigenfalls eine andere Revisionsgesellschaft beauftragen; letztere hat die in der Verordnung festzulegenden Voraussetzungen über die Anerkennung zu erfüllen.

Art. 31

Schlichtung von Konflikten

Ergeben sich in Fällen, in welchen Beschlüsse des Verwaltungsrates, die der Zustimmung, Bestätigung oder Genehmigung der Regierung bedürfen, Meinungsverschiedenheiten, die zwischen der Regierung und dem Verwaltungsrat nicht geschlichtet werden können, so entscheidet in Fragen der Auslegung von Gesetzen, der Geschäftsordnung oder von Spezialreglementen der Staatsgerichtshof und in allen anderen Fällen der Landtag.

VII. Rechnungsabschluss

Art. 32

Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

Art. 33

Jahresrechnung

- 1) Die Landesbank hat Jahresrechnungen, bestehend aus einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung, aufzustellen. Diese sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, der zugehörigen Verordnung und nach den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechtes (Art. 202ff. und 1045ff.) zu erstellen.
- 2) Die Landesbank hat überdies drei Zwischenbilanzen auf die ersten drei Vierteljahresenden des Geschäftsjahres aufzustellen.
- 3) Die Jahresrechnungen und Quartalsbilanzen sind zu veröffentlichen.
- 4) Die Regierung setzt mit Verordnung die Gliederung der Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen fest und bestimmt, in welcher Form und innerhalb welcher Fristen diese zu veröffentlichen sind.

VIII. Revision

Art. 34

Revision

- 1) Die Landesbank hat ihre Jahresrechnung jedes Jahr von der von der Regierung gemäss Art. 29 Bst. f ernannten Revisionsstelle prüfen zu lassen.
- 2) Die gleiche Revisionsstelle revidiert auch alle Gesellschaften, bei der die Landesbank eine Mehrheit des Kapitals oder der Stimmen besitzt oder die sie auf eine andere Art beherrscht.

Art. 35

Aufgaben der Revisionsstelle

1) Die Revisionsstelle hat zu ermitteln, ob die Jahresrechnung nach Form und Inhalt gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften aufgestellt ist und ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnung eingehalten worden sind.

2) Die Landesbank hat der Revisionsstelle jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven im Bankgeschäft üblichen Unterlagen bereitzuhalten sowie alle Aufschlüsse zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

3) Der Revisionsstelle sind die Berichte des internen Inspektorates der Landesbank vorzulegen.

Art. 36

Voraussetzungen der Revisionsstelle

1) Mit der Revision kann nur eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft beauftragt werden, welche die in der Verordnung festzulegenden Voraussetzungen erfüllt.

2) Die Revisionsstelle darf weder Verwaltungs- und Buchführungsaufträge der Landesbank noch sonstige Aufgaben übernehmen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind. Die Regierung umschreibt das Tätigkeitsgebiet der Revisionsstelle in einem Reglement.

Art. 37

Geheimhaltung

Die Revisionsstelle hat ausser gegenüber den zuständigen Organen der Landesbank und der Regierung über alle ihr bei der Revision bekannt gewordenen Tatsachen das Geheimnis zu bewahren.

Art. 38

Revisionsberichte

1) Der Revisionsbericht hat das Ergebnis der in Art. 35 Abs. 1 vorgeschriebenen Ermittlungen zu enthalten. Er muss ausserdem das Verhält-

nis zwischen den Aktiven im Ausland einerseits und der Gesamtbilanzsumme andererseits klar erkennen lassen. Die Regierung stellt mit Verordnung über den Inhalt des Revisionsberichtes nähere Vorschriften auf und legt den Empfängerkreis fest.

2) Werden bei der Revision Rechtsverletzungen oder sonstige Missstände festgestellt, hat die Revisionsstelle der Bank eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes anzusetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so hat die Revisionsstelle der Regierung, dem Aufsichtsrat und dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten.

3) Handelt es sich bei den festgestellten Rechtsverletzungen oder sonstigen Missständen um solche Tatbestände, die die Sicherheit der Landesbank in Frage stellen, so hat die Revisionsstelle dies sofort ohne vorherige Fristansetzung gemäss Abs. 2 der Regierung, dem Aufsichtsrat und dem Verwaltungsrat bekanntzugeben.

Art. 39

Kosten der Revision

Die Kosten der Revisionen sind von der Landesbank zu tragen.

IX. Sonderbestimmungen

Art. 40

Steuerfreiheit, Gebührenfreiheit

1) Die Landesbank ist von der Pflicht zur Entrichtung von Steuern und Abgaben befreit.

2) Sie ist befreit von der Entrichtung derjenigen Verkehrssteuern, welche nach Massgabe der Stempelgesetzgebung von ihr selbst zu entrichten wären; sie ist dagegen nicht befugt, die Befreiung auch für Verkehrssteuern in Anspruch zu nehmen, die zu tragen Drittpersonen gesetzlich verpflichtet sind.

3) Sie geniesst für ihren gesamten Verkehr mit den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in denjenigen Fällen Gebührenfreiheit, in welchen die Gebühr zu ihren Lasten fiele.

Art. 41

Mündelsicherheit

Alle Anlagen bei der Landesbank gelten als mündelsicher.

Art. 42

Beweiskraft

Den Büchern und den mit ihrer Firma unterzeichneten Buchauszügen sowie den für öffentliche Register ausgefertigten Schriftstücken der Landesbank kommt die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zu.

Art. 43

Privilegien bei Zwangsvollstreckung und Arrest

a) Allgemeines

1) Der Landesbank steht für Betreibungen fälliger Forderungen an Kapital, Zinsen, Tilgungsbeiträgen und sonstigen Leistungen ein Zwangsvollstreckungsrecht gegen den Schuldner zu.

2) Kraft des Zwangsvollstreckungsrechtes ist die Landesbank befugt:

- a) die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners (Art. 44) und
- b) die gerichtliche Zwangsvollstreckung auf die von ihr belehnten Grundstücke (Art. 45) zu betreiben.

3) Die Wahl zwischen den beiden Arten der Zwangsvollstreckung ist in das Ermessen der Landesbank gestellt; das Vorgehen auf dem einen Weg hindert nicht die gleichzeitige Betreibung der andern Art der Zwangsvollstreckung. Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

Art. 44

b) Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen

1) Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners hat die Landesbank zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche ein unbedingtes Vorzugsrecht auf in ihrem Besitz befindliche Gelder,

Wechsel, Wertpapiere und sonstige Bestandteile des schuldnerischen Vermögens.

2) Die Landesbank hat das Recht, sich auch ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch ausserhalb eines über das Vermögen des Schuldners verhängten Konkurses aus den in Abs. 1 dieses Artikels bezeichneten Werten auf jede ihr geeignet erscheinende Art bezahlt zu machen. Sie kann, sofern sie diese Werte als Bestandteil des schuldnerischen Vermögens übernommen und sich bei der Übernahme in gutem Glauben befunden hat, durch keinen wie immer gearteten Anspruch eines Dritten gehemmt oder gehindert werden.

3) Die Beweislast dafür, dass die Landesbank sich nicht in gutem Glauben befunden hat, trifft denjenigen, der Ansprüche gegen die Landesbank erhebt.

Art. 45

c) Zwangsvollstreckung im Grundeigentum

Wird die Zwangsvollstreckung in ein von der Landesbank belehntes Grundstück betrieben, so ersetzt ein von der Landesbank ausgefertigter Antrag auf Zwangsvollstreckung den vollstreckbaren Schuldtitel. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigentümer und den Anspruch bezeichnen.

Art. 46

Wertverminderung

Bei Wertverminderung des bestellten Grundpfandes findet Art. 280ff. des Sachenrechts Anwendung.

X. Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen

Art. 47

Verantwortlichkeit

Für die Haftung der Landesbank und für die Haftung der Organe und Angestellten gelten insbesondere die Vorschriften des Amtshaftungsgesetzes.

Art. 48

*Verletzung des Bankgeheimnisses, der Schweigepflicht und übrige
Strafbestimmungen*

1) Wer vorsätzlich

- a) als Mitglied des Verwaltungsrates, als Mitglied des Aufsichtsrates, als Angestellter der Landesbank oder als Revisor das Bankgeheimnis oder die Schweigepflicht verletzt, wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht;
- b) als Mitglied des Aufsichtsrates oder als Revisor die ihm bei Durchführung einer Kontrolle oder bei Erstattung des Revisionsberichtes durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten grob verletzt, namentlich im Revisionsbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an die Landesbank unterlässt oder einen vorgeschriebenen Bericht an die Regierung nicht erstattet;
- c) als Angestellter oder als Organ der Landesbank der Regierung oder der Revisionsstelle falsche Auskünfte erteilt;

wird wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 Franken oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

2) Handelt der Täter fahrlässig, so wird er wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Franken bestraft.

Art. 49

Kreditschädigung

Wer den Kredit der Landesbank wider besseres Wissen durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen schädigt oder gefährdet, wird auf Antrag wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Franken oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 50

Aufhebung von Gesetzen

Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 2. Juni 1955 betreffend die Liechtensteinische Landesbank, LGBl. 1955 Nr. 13;
- b) das Gesetz vom 13. Juli 1966 über die Abänderung des Art. 28 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Liechtensteinische Landesbank, LGBl. 1966 Nr. 15;
- c) das Gesetz vom 15. Dezember 1971 über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Liechtensteinische Landesbank, LGBl. 1972 Nr. 5;
- d) das Gesetz vom 14. Dezember 1973 über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Liechtensteinische Landesbank, LGBl. 1975 Nr. 46.

Art. 51

Inkrafttreten

- 1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.
- 2) Die Regierung erlässt die zu seiner Durchführung notwendige Verordnung.

gez. Franz Josef

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef